

WERRA-MEISSNER-KREIS



Satzung des Zweckverbandes Naturpark Meißner - Kaufunger Wald“ vom 15.12.1961 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 27.05.2008

§ 1

Der Landkreis Kassel und der Werra-Meißner-Kreis schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

§ 2

(1) Der Verband führt die Bezeichnung „Naturpark Meißner - Kaufunger Wald“. Er hat seinen Sitz in Hess. Lichtenau.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 3

(1) Der Verband ist Planungsgemeinschaft und Träger aller Maßnahmen zur Gestaltung des Naturparks Meißner - Kaufunger Wald.

(2) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raume die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

(3) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient insbesondere eine bewusste Steuerung der Besucherströme im Naturpark. Dies geschieht durch die Förderung aller dem Wandern und der Erholung dienenden Maßnahmen. Dazu gehören u. a. das Anlegen von Wanderwegen und Parkplätzen, die sinnvolle Aufstellung von Tischen und Bänken sowie deren Pflege und Erhaltung.

(4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

(5) Das Gebiet des Naturparks umfasst eine Fläche von 92.528 ha. Zum Naturparkgebiet gehören die Gesamtflächen der nachfolgende Kommunen: Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Sooden-Allendorf, Berkatal, Meinhard, Meißner, Eschwege, Wanfried, Waldkappel, Wehretal, Weißenborn, Ringgau, Nieste, Kaufungen, Gutsbezirk Kaufunger Wald. Zum Naturparkgebiet gehören Teilflächen der nachfolgenden Kommunen: Großalmerode, Hess. Lichtenau, Helsa, Lohfelden, Niestetal, Söhrewald, Fuldabrück.

Die Grenzen des Naturparks ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:75000“. Die Karte liegt zur Einsicht, bei der Verwaltungsstelle des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald, Retteröderstr. 17, 37235 Hess. Lichtenau, aus.

§ 4

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Beirat.

§ 5

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern des Landkreises Kassel und acht Vertretern des Werra-Meißner-Kreises.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach § 32 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 55 der Hessischen Gemeindeordnung in ihren jeweiligen Fassungen von den Kreistagen der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat persönlich eine Stimme.

§ 6

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Kreistage. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Kreistage zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus dem Kreistag, der ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.

§ 7

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Für die Ladefrist gelten die Bestimmungen der HKO.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt über die Jahressitzung hinaus, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder einen Kreis bestimmter Angelegenheiten kann auf den Vorstand übertragen werden. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist jedoch nicht übertragbar:

- a) Erlass und Änderung der Satzung,
- b) Aufnahme, Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- g) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- h) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

(3) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Satzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 9

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorstand wird aus dem Kreise der Landräte und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass der Landkreis Kassel ein Vorstandsmitglied und der Werra-Meißner-Kreis zwei Vorstandsmitglieder stellt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aus.

(2) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 10

Bei der Ausführung der Geschäfte bedient sich der Verbandsvorsitzende der Hilfe seiner Verwaltung.

§ 11

(1) Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit steht der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand ein Beirat beratend zur Seite. Er wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gebildet.

(2) Dem Beirat sollen angehören:

1. ein Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Kassel sowie je ein Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege der Kreisteile Eschwege und Witzenhausen des Werra-Meißner-Kreises,
2. zwei von der oberen Forstbehörde zu bestimmende Forstbeamte für die Staatswaldungen,
3. ein von der oberen Forstbehörde zu benennender Vertreter für den Privatwaldbesitz,
4. ein von der oberen Landwirtschaftsbehörde zu benennender Vertreter der Landwirtschaft,
5. ein Vertreter der im Bereich des Naturparks bestehenden Heimatvereine, der vom Verbandsvorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens vier Bewerbern ausgewählt wird,
6. ein Vertreter der im Bereich des Naturparks bestehenden Fremdenverkehrsvereine, der vom Verbandsvorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens 4 Bewerbern ausgewählt wird,
7. ein vom Landkreis Kassel und zwei vom Werra-Meißner-Kreis zu benennende Vertreter der Kreisverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 12

(1) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.

(2) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 13

(1) Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.

§ 14

Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages im Verhältnis ihrer zum Naturpark gehörenden Fläche herangezogen. Maßgebend ist der Flächenanteil am 1.7. des vorhergehenden Geschäftsjahres.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

Bei der Auflösung des Verbandes fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Flächenanteile im Zeitpunkt der Auflösung.

§ 17

Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Tageszeitungen „HNA-Ausgaben für die Stadt und den Landkreis Kassel“, „HNA-Witzenhäuser Allgemeine“ und „Werra-Rundschau“ veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung nicht eignen oder für die Auslegung vorgeschrieben sind, werden auf die Dauer von zwei Wochen

in den Landratsämtern bzw. der Außenstellen
37269 Eschwege, Schloßplatz 1,

37213 Witzenhausen, Nordbahnhofsweg 1,
34117 Kassel, Wilhelmshäuser-Allee 19-21

öffentlich ausgelegt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Satz 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

§ 18

Die Satzung tritt am 28.05.2008 in Kraft.